

kung und Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen sowie der zur Beseitigung der festgestellten Ursachen getroffenen Maßnahmen, der Heranziehung von Personen als Beschuldigte, der Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen und des Abschlusses der Untersuchungen.

Die Untersuchungsorgane führen die Ermittlungen auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem für die Leitung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Staatsanwalt. Die enge, kameradschaftliche und kritische Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsorgan hat sich in der Praxis bewährt und zu einer höheren Qualität des Ermittlungsverfahrens geführt.

Der Staatsanwalt verwirklicht seine Leitung im Ermittlungsverfahren durch vielfältige Aktivitäten. Die Tätigkeit des Staatsanwalts hängt von der Kompliziertheit der Strafsache, von der Schwere der Tat, der gesellschaftlichen Bedeutung der Strafsache oder ihren Auswirkungen in der Öffentlichkeit oder von der Eigenart der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und schließlich auch von der Person des Täters ab. Der Staatsanwalt entscheidet, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt.

Die StPO bestimmt, daß einige Entscheidungen nur der Staatsanwalt treffen kann. Es handelt sich in der Regel um solche Entscheidungen, die empfindlich in die Rechte von Bürgern eingreifen (§§ 109, 120, 124, 135 bis 139).

So gehört zu den notwendigen Entscheidungen des Staatsanwalts die Beantragung eines Haftbefehls sowie die Aufsicht über die vorläufige Festnahme. Ermittlungsverfahren, in denen Personen inhaftiert wurden, sind besonders beschleunigt zu bearbeiten. Sie gehören zu den Ermittlungsverfahren, die der speziellen Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt unterliegen. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auch die Notwendigkeit geprüft, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten. Bei der Prüfung der Gründe für eine beantragte Verlängerung der Bearbeitung können sich notwendige Hinweise für die weitere Führung der Untersuchungen insbesondere auf die Vervollständigung der Beweisführung, die exakte juristische Be-

stimmung des Gegenstands des Ermittlungsverfahrens, auf die Ermittlung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen und ihre Beseitigung, auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit u. a. beziehen.

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt schließt auch ein, daß nur er für die Bearbeitung und Entscheidung von Beschwerden über Maßnahmen der Untersuchungsorgane zuständig ist (§ 91). Die Analyse derartiger Beschwerden kann helfen, Mängel in der Arbeit der Untersuchungsorgane aufzudecken. Zum Beispiel wurden oft zwar richtige Entscheidungen getroffen, diese jedoch ungenügend begründet. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die gewissenhafte Anzeigenaufnahme und die zügige Anzeigenprüfung aus. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß bereits in diesem Stadium des Verfahrens alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt und die für die Entscheidung in diesem Stadium notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden.

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 wurde festgelegt, daß das Untersuchungsorgan dem zuständigen Staatsanwalt die Durchschrift der Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuzusenden hat. Wurden Anzeigen an den Staatsanwalt direkt gerichtet oder hat dieser im Wege seiner Gesetzmäßigkeitsaufsicht Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen können, erteilt der Staatsanwalt in der Regel dem Untersuchungsorgan den Auftrag zur Prüfung des Sachverhalts. Solche Aufträge haben für das Untersuchungsorgan verbindlichen Charakter. Das Ergebnis ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.

In bestimmten Fällen ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts möglich. Schwere und Kompliziertheit des Sachverhalts können dazu führen, daß der Staatsanwalt sich die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorbehält.

Bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens konzentriert sich der Staatsan-